Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen – Anordnung einer temporären Maskenpflicht und eines Alkoholverbotes im Bereich Schrannenplatz, Hirschgasse, Frauenkirchplatz und Baumstraße

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 13 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Freitag den 04.03.2022 wird in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr für den Schrannenplatz Memmingen sowie die angrenzende Baumstraße, die Hirschgasse und den Frauenkirchplatz die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) angeordnet. Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden. Der genaue räumliche Umgriff der Maskenpflicht ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

   Die in § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Der beigefügte Plan (Anlagen 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Durch die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung

der Corona-Pandemie konnte eine Reduzierung der Fallzahlen erreicht werden. Dennoch besteht auch weiterhin für jeden einzelnen die Gefahr, sich mit dem hochansteckenden SARS-CoV-2-Virus zu infizieren.

Bei der Stadt Memmingen wurde für Freitag den 04.03.2022 eine Kundgebung gegen den Ukraine-Krieg angezeigt. Erfahrungen aus anderen Städten haben gezeigt, dass diese Kundgebungen ein großes Mobilisierungspotential besitzen. Es halten sich daher aller Voraussicht nach eine große Anzahl von Personen gleichzeitig auf dem Schrannenplatz auf.

II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich gemäß § 54 Satz 1 IfSG, § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 13 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt. § 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr. 2)

<u>Zu Nr. 1:</u>
Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann (vgl. hierzu ausdrücklich die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 684)). Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen bzw. Aerosole auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner explizit in § 28a IfSG vorgesehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten und Versammlungsteilnehmern im Versammlungsbereich sowie der Bevölkerung zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisierten Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der drohenden Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems ist diese Einschränkung angemessen. Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme ein wichtiger Baustein zum Infektionsschutz geleistet wird. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen.

Aufgrund des geringen Infektionsgeschehens wurde derzeit von der Anordnung einer grundsätzlichen Maskenpflicht im Innenstadtbereich abgesehen. Dennoch ist die Corona-Pandemie noch nicht überstanden. Die derzeit getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zielen daher maßgeblich darauf ab, dass die weitere Verbreitung von Virusvarianten frühzeitig gestoppt und ein erneutes Ansteigen der Infektionszahlen und Hospitalisierungen verhindert werden.

Aus diesen Erwägungen ist es vorliegend angezeigt für den 04.03.2022 auf den oben bezeichneten Flächen eine Maskenpflicht anzuordnen. Es ist zu erwarten, dass am Versammlungsort eine Vielzahl von Versammlungsteilnehmern gleichzeitig anwesend ist. Im Zuge der notwendigen infektionsschutzrechtlichen Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass auch vor und nach der Versammlung der notwendige Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Infolgedessen kann es zu einer großen Anzahl von Kontaktsituationen kommen, die zu einer Infektion mit dem Corona-Virus führen können. Eine vollständige Nachverfolgung möglicher Kontaktpersonen ist aufgrund der Anonymität der Versammlungsteilnehmer und etwaiger Passanten zueinander fast ausgeschlossen. Außerdem ist zu beachten, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Versammlungsteilnehmer bereits vor dem offiziellen Beginn der Versammlung ihre Parolen rufen werden und sich dadurch der Ausstoß der Aerosole sowie die einhergehenden Infektionsgefahren im Vergleich zu einer einfachen Begegnung im Innenstadtbereich deutlich erhöhen.

Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- bzw. Teilnehmerstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch

hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen. Außerdem handelt es sich bei der Anordnung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen nur um einen Eingriff von sehr geringer Intensität, sodass dieser nach Auffassung des Bundesgesetzgebers auch gegenüber genesenen und geimpften Personen gerechtfertigt sein kann. Außerdem ist die Maskenpflicht auf einen relativ kurzen Zeitraum um die Versammlung herum begrenzt.

Zu Nr. 3:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 4:
Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein erneutes Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und die Infektionsschutzmaßnahmen zum Versammlungstag durchsetzen zu können, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klagen gegen diesen Bescheid haben aufgrund von § 28 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 03.03.2022
Stadt Memmingen

gez.

M. Schilder
Oberbürgermeister

N

Datum : 03.03.2022
Maßstab 1:1000

Nr. :

Projekt: Anlage 1 Maskenpflicht

PDF-Ausdruck aus dem WEBGIS der Stadt Memmingen. Alle gezeigten Angaben und Darstellungen dienen der Information. Verbindliche bzw. rechtliche Auskünfte erteilen die jeweiligen Fachämter der Stadt Memmingen.

KEIN AMTLICHER LAGEPLAN !

Bezugssystem-Lage: UTM 32N (EPSG: 25832)
Bezugssystem-Höhe: DHHN2016 (NHN, Status 170)
Bemaßung Naturmaß: [M1,0000]
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Erstellt von : Schuhmeir
Genehmigt von :

Tel. : 08331 / 850 372
Fax :
Email : claudia.schuhmeir@memmingen.de

Stadt Memmingen
Amt 32 - Ordnungs- und Gewerbeamt
Ratzengraben 4b
87700 Memmingen

gismm
geografisches informationssystem memmingen